

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Öffnung und zukünftige Betreuung von Thüringer Eishallen

Eishallen spielen in Thüringen eine bedeutende Rolle für die Regionen, insbesondere in den Wintermonaten. Sie bieten nicht nur eine willkommene Freizeitaktivität für die Bewohner, sondern sind auch ein wichtiger Treffpunkt für Eissportbegeisterte, Sportvereine und eine Plattform für breiten- und leistungssportliche Wettbewerbe. Sie sind auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, da sie den Tourismus unterstützen. Insgesamt sind die Eishallen in Thüringen also nicht nur ein Ort des Vergnügens, sondern auch ein wichtiger Bestandteil der regionalen Kultur, des Sports und der Wirtschaft. Gleichzeitig stehen die Eishallen mit ihrem energieintensiven Betrieb vor großen Herausforderungen durch gestiegene Energiekosten.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/5326** vom 12. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. November 2023 beantwortet:

1. Wie viele Eishallen beziehungsweise Eisbahnen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung aktuell in Thüringen, wie groß sind die vorhandenen Eislaufflächen und in welcher Trägerschaft befinden sie sich (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Übersichten mit Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Auch der Thüringer Eis- und Rollsportverband e. V. hat auf seiner Homepage hierzu keine Angaben veröffentlicht.

Allgemein bekannt sind die Eishallen in Erfurt (zwei), Ilmenau, Sonneberg und Greiz sowie die überdachte Eissportfläche in Waltershausen. Das Standard-Eisfeld, das an den genannten Standorten vorhanden ist, hat eine Größe von 1.800 Quadratmetern (60 Meter mal 30 Meter).

2. Wie viele Eishallen beziehungsweise Eisbahnen blieben nach Kenntnis der Landesregierung in der Saison 2022/2023 aus welchen Gründen geschlossen (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Wie viele Eishallen beziehungsweise Eisbahnen werden nach Kenntnis der Landesregierung voraussichtlich in der Saison 2023/2024 aus welchen Gründen nicht öffnen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, weil die Träger der Eissportanlagen nicht verpflichtet sind, solche Informationen von sich aus der Landesregierung zu melden.

Für die Eissportanlagen in kommunaler Trägerschaft ist außerdem zu beachten, dass die Kleine Anfrage den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen berührt. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit die zur Beantwortung erforderlichen Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine Informationsbeschaffung.

4. Wie unterstützt die Landesregierung die Betreiber der Eishallen beziehungsweise Eisbahnen, damit diese die breiten- beziehungsweise leistungssportlichen Angebote auch angesichts steigender Energiekosten weiter vorhalten können?

Antwort:

Eine explizite Förderung für die Betreiber der Eishallen beziehungsweise Eisbahnen hat die Landesregierung nicht vorgesehen.

Der Freistaat Thüringen hat zur Bewältigung und Abmilderung der Energiekrise ein zweckgebundenes Sondervermögen "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" errichtet. Für die Folgen der Energiekrise im Bereich des organisierten Sports wurde der Titel "Härtefallhilfen für gemeinnützige, nicht wirtschaftlich tätige Vereine" eingerichtet. Auch Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten über den Titel "Heizkostenzuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sportstätten" eine finanzielle Unterstützung.

Für Härtefallhilfen für gemeinnützige, nicht wirtschaftliche Vereine - hier Thüringer Sportvereine - hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Richtlinie für die Umsetzung des Titels "Härtefallhilfen für gemeinnützige, nicht wirtschaftlich tätige Vereine" erarbeitet. Die Richtlinie sieht vor, die staatlichen Hilfen auf Nachweis dann zu gewähren, wenn Vereine aufgrund der Energiekrise und damit gestiegener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz bedrohen. Hilfen Dritter sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die in Thüringen ansässig, beim Landessportbund Thüringen e. V. eingetragenes Mitglied und nach der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sowie für den Betrieb und die Unterhaltung einer Sportanlage wirtschaftlich Verpflichteter sind (zum Beispiel Betreibervertrag). Betroffene konnten bis zum 30. September 2023 einen Antrag auf Förderung beim Landesverwaltungsamt stellen.

Die einmaligen Heizkostenzuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sportstätten wurden analog des Verfahrens zur Erstattung für die unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger gemäß § 15 Abs. 6 Thüringer Sportfördergesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgereicht.

5. Wie viele Eishallen beziehungsweise Eisbahnen, die gegebenenfalls auch als Leistungszentren beziehungsweise Bundes- oder Landesstützpunkte fungieren, werden durch Bundes- und Landesmittel unterstützt (bitte aufschlüsseln nach Zuwendungsgeber und Förderjahr 2021, 2022 und 2023)?

Antwort:

Folgende Landesmittel wurden vom für Sport zuständigen Ministerium gewährt:

Bundesstützpunkt Eisschnelllaufen Erfurt (Gunda-Niemann-Stirnemann-Halle):

- Austausch von Verdichtern, Kältemittelpumpen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik  
Bewilligungsbescheid im Jahr 2020 über 1.129.685 Euro (für die Jahre 2020 bis 2022)
- Erweiterung BOS-Funk  
Bewilligungsbescheid im Jahr 2020 über 126.000 Euro (für die Jahre 2020 und 2021)

6. Welche Förderprogramme gibt es, um den aktuellen klimapolitischen Erfordernissen bei der Betreibung von Eishallen beziehungsweise Eisbahnen auch zukünftig gerecht zu werden?

Antwort:

Je nach Zuwendungsempfänger sind Nicht-Wohngebäude über das Landesförderprogramm Klimainvest sowie die Nationale Klimaschutzinitiative grundsätzlich förderfähig. Für weitere potenzielle Fördermöglichkeiten, unter anderem zur Bundesförderung für effiziente Gebäude wird auf die Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen.\*

7. Welche Möglichkeiten gibt es für Betreiber, Förderungen für die Umrüstung auf eine ganzjährige Nutzung zu erhalten?

Antwort:

Die "Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung" (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 23/2023) regelt das Verfahren, um Fördermittel für Investitionen zu erlangen. Die Träger der Sportstätten, wozu auch Eissportanlagen gehören, müssen von der Möglichkeit einer Anmeldung beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Gebrauch machen, wenn das Bauvorhaben am Auswahlverfahren für den Förderplan teilnehmen will.

Aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur" können im Rahmen der Städtebauförderung auch Investitionen an Eisbahnen/Eishallen gefördert werden.

Holter  
Minister

**Endnote:**

\* <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Foerderprogramme/Kommunen/kommunen.html>